

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Festsetzung von Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen  
gem. § 6 Abs. 2 LÖG NRW  
in der Stadt Haltern am See vom 05.04.2019**

---

**Hinweis:**

**Dieser Verordnungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.**

**(Ordnungsbehördliche Verordnung vom 05.04.2019 –  
Amtsblatt Nr. 6 vom 11.04.2019)**

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Festsetzung von Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen  
gem. § 6 Abs. 2 LÖG NRW  
in der Stadt Haltern am See vom 05.04.2019**

---

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung von Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 27. März 2012 (GV. NRW. S. 158) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2017 (GV. NRW. S. 633) wird für das Gebiet der Stadt Haltern am See verordnet:

**§ 1**

- (1) Für den Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr, frischen Früchten, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Waren, die für die Stadt Haltern am See kennzeichnend sind, dürfen Verkaufsstellen im innerstädtischen Bereich an jedem ersten Sonntag im Monat in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet haben.
- (2) Sollte der erste Sonntag auf einen Feiertag im Sinne des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) vom 23. April 1989 fallen, tritt anstelle des ersten Sonntages der zweite Sonntag im Monat ein.
- (3) In den Monaten, in denen Verkaufsstellen aufgrund einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung von Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW geöffnet haben dürfen, entfällt die Ladenöffnung nach Maßgabe des Absatzes 1 ersatzlos.
- (4) Der innerstädtische Bereich nach Maßgabe des Absatzes 1 umfasst die folgenden Straßen:

Rekumer Straße / Muttergottesstiege / Markt / Merschstraße / Lippstraße / Mühlenstraße / Lippmauer / Grabenstiege / Wehrstraße / Disselhof / Goldstraße / Zum Mühlengraben / Richthof / Zum Stadtgraben / Kirchstraße / Kirchgasse / Blombrink / Turmstraße / Zaunstraße / Gantepoth / Gaststiege / Alisowall / Koepfstraße (Haus-Nrn. ungerade 1 bis 9) / Lavesumer Straße (Haus-Nrn. 1 bis 3) / Weseler Straße (Haus-Nrn. gerade 16 bis 28 sowie ungerade 19 bis 31), Rochfordstraße (Haus-Nrn. gerade 32 bis 40 sowie ungerade 31 bis 37), Südwall, Schüttenwall (Haus-Nrn. gerade 4 bis 30), Nordwall (Haus-Nrn. ungerade 1 bis 55)

Eine entsprechende Übersichtskarte ist dieser Verordnung als Anlage beigefügt.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft und gilt bis zum 30.04.2039, sofern ihre Geltungsdauer nicht aufgrund einer Verordnung verlängert wird; andernfalls tritt sie außer Kraft.

